

## **Studienreglement für die Ausbildung an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst**

vom 1. September 2025

*Die Direktorin der Hochschule Luzern - Design Film Kunst,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Das Studienreglement für die Bachelor-, die Master- sowie die Lehrdiplom-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 13. Juni 2014<sup>2</sup>.

#### **Art. 2 Studienangebot**

<sup>1</sup> Die Hochschule Luzern - Design Film Kunst bietet folgende Bachelor-Studiengänge an:

- a. Visuelle Kommunikation,
- b. Film,
- c. Produkt- und Industriedesign,
- d. Kunst und Vermittlung.

<sup>2</sup> Die Hochschule Luzern - Design Film Kunst bietet folgende Master-Studiengänge an:

- a. Design,
- b. Film,
- c. Fine Arts.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521

<sup>2</sup> SRL Nr. 521

## **II. Zuständigkeiten**

### **Art. 3 Vizedirektor/innen Bereiche**

Die Studienrichtungen resp. Studiengänge sowie der fächerübergreifende Studienbereich sind Bereichen zugeteilt, die von einem/einer Vizedirektor:in geleitet werden. Den Vizedirektionen obliegt die Gesamtverantwortung für das Ausbildungsangebot ihres Bereichs und sie sind zuständig für die Sicherung der Qualität dieser Ausbildungen. Insbesondere

- a. entscheiden sie über die Zulassung zum Aufnahmeverfahren (Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen) sowie auf Antrag der Aufnahmekommissionen über die Aufnahme der Studierenden zum Studium,
- b. entscheiden sie über die Anerkennung ausländischer Diplome,
- c. entscheiden sie über die Zusammensetzung der Aufnahme- und der Abschlusskommissionen auf Antrag der Studienrichtungs- resp. Studiengangsleitungen,
- d. entscheiden sie über Anträge betreffend Unterbruch, Wechsel der Studienrichtung resp. des Studiengangs,
- e. genehmigen sie neue Module.

### **Art. 4 Leitungen der Studiengänge und Studienrichtungen**

Die Leitung einer Studienrichtung resp. eines Studiengangs ist insbesondere zuständig für

- a. die inhaltliche Konzeption, die Koordination und Qualitätsentwicklung der Module im Rahmen des Curriculums,
- b. die Genehmigung der Modulbeschreibungen,
- c. die Festlegung der Modalitäten der Leistungsnachweise,
- d. die Planung, Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens (mit Ausnahme der Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen),
- e. die Anrechnung von externen Studienleistungen bei der Aufnahme,
- f. die Beratung der Studierenden in Bezug auf den Verlauf und die Ausgestaltung des Studiums,
- g. die Entscheide betreffend Praktika sowie der Auswahl und Ausgestaltung eines Austauschsemesters an anderen Hochschulen und Praktika.
- h. Die Anrechnung von externen Studienleistungen während des Studiums sowie die Planung, Organisation und Durchführung des Abschlussverfahrens.
- i. die Beurlaubung von Studierenden.

### **Art. 5 Leitung des fächerübergreifenden Bereichs**

<sup>1</sup> Die Bachelor-Ausbildung hat folgende fächerübergreifende Studienbereiche, denen eine Leitung vorsteht:

- a. +Colabor
- b. +Reflect
- c. +Focus/ISA

<sup>2</sup> Die Leitung des fächerübergreifenden Bereichs ist insbesondere zuständig für:

- a. die inhaltliche Konzeption, die Organisation und die Qualitätssicherung der Module, in Absprache mit den Studienrichtungsleiter:innen, sofern es diese inhaltlich betrifft,
- b. die Festlegung der Modalitäten der Leistungsnachweise.

#### **Art. 6 Aufnahmekommissionen**

<sup>1</sup> Die Aufnahmekommissionen entscheiden über die Zulassung zu den Eignungsgesprächen, sind zuständig für deren Durchführung und beantragen der zuständigen Vizedirektion des jeweiligen Bereiches gestützt auf die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens die Aufnahme der Bewerber:innen zum Studium.

<sup>2</sup> Die Aufnahmekommissionen setzen sich in der Regel aus der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs (Vorsitz) sowie mindestens einem/einer weiteren Dozierenden zusammen. Im Master-Studiengang Fine Arts, Vertiefung Art Teaching, ist in der Aufnahmekommission mindestens ein/eine Dozent:in für Bildende Kunst an Maturitätsschulen vertreten.

#### **Art. 7 Modulverantwortliche**

<sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen sind in Zusammenarbeit mit den Dozierenden des Moduls zuständig für die Detailkonzeption, Planung, Organisation und Durchführung eines Moduls gemäss den Weisungen der Leitung der entsprechenden Studienrichtung, des Studiengangs oder des Studienbereichs. Sie erstellen die Modulbeschreibungen in Zusammenarbeit mit den Dozierenden des Moduls.

<sup>2</sup> Sie sind für die inhaltliche und didaktische Konzeption sowie für die Durchführung und Beurteilung der Leistungsnachweise eines Moduls in Zusammenarbeit mit den Dozierenden des Moduls zuständig.

#### **Art. 8 Dozierende**

<sup>1</sup> Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern (siehe Dokument: Policy der Lehre der Hochschule Luzern) und sind für die Durchführung und Beurteilung der Leistungsnachweise der von ihnen durchgeführten Unterrichtseinheiten zuständig. Die Qualifikation der Dozierenden des beruflichen Ausbildungsbereichs und der Praxislehrpersonen des Master-Studienganges Fine Arts, Vertiefung Art Teaching, richtet sich nach den Anforderungen gemäss Artikel 20 und 21 des EDK-Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019.

<sup>2</sup> Ihre Lehrtätigkeit erstreckt sich auch auf die Vor- und Nachbereitung des Selbststudiums der Studierenden.

#### **Art. 9 Abschlusskommissionen Bachelor**

<sup>1</sup> Die Abschlusskommissionen Bachelor sind für die Beurteilung des praktischen Teils der Bachelor-Arbeit sowie der Präsentation der Bachelor-Arbeit zuständig. Die schriftliche Bachelor-Arbeit wird von zwei Dozierenden oder Lehrbeauftragten (Mentor:in als Erstgutachter:in, Zweitgutachter:in) bewertet. Der/die Zweitgutachter:in kann eine externe Fachperson sein.

- <sup>2</sup> Die Abschlusskommissionen setzen sich in der Regel zusammen aus:
- a. der Leitung der Studienrichtung oder einer Stellvertretung (Vorsitz),
  - b. mindestens einer/einem Dozierenden der Fachpraxis,
  - c. mindestens einer/einem Dozierenden oder Lehrbeauftragten, der/die sich über besondere Kenntnisse in der Fachtheorie und/oder in der (künstlerisch-)wissenschaftlichen Verfahrensweisen ausweist (in der Regel als Zweitgutachter:in) und
  - d. mindestens einer externen Fachperson.

<sup>3</sup> Der/die Vorsitzende überwacht und dokumentiert den ordnungsgemäßen Verlauf und entscheidet bei Stimmengleichheit.

#### **Art. 10 Abschlusskommissionen Master-Studiengang Design und Master-Studiengang Film**

- <sup>1</sup> Die Abschlusskommissionen sind für die Beurteilung der Master-Thesis zuständig.
- <sup>2</sup> Die Abschlusskommission besteht aus einer Kommission für die Beurteilung des schriftlichen Teils sowie einer Kommission für die Beurteilung des praktischen Teils und der Präsentation.
- <sup>3</sup> Die Kommission für den schriftlichen Teil setzt sich in der Regel aus zwei Dozierenden zusammen.
- <sup>4</sup> Die Kommission für den praktischen Teil und die Präsentation setzt sich in der Regel zusammen aus:
- a. der Leitung des Studiengangs oder einer Stellvertretung (Vorsitz),
  - b. mindestens einem/einer Dozierenden und
  - c. mindestens einer externen Fachperson.
- Der/die Vorsitzende überwacht den ordnungsgemäßen Verlauf und entscheidet bei Stimmengleichheit.

#### **Art. 11 Abschlusskommission Master-Studiengang Fine Arts**

- <sup>1</sup> Die Abschlusskommission ist für die Beurteilung des praktischen Teils der Master-Thesis sowie der Präsentation der Master-Thesis zuständig. Der schriftliche Teil der Master-Thesis wird vom Betreuer resp. von der Betreuerin sowie einem/einer externen Experten:in der Kommission beurteilt.
- <sup>2</sup> Die Abschlusskommission setzt sich in der Regel zusammen aus:
- a. der Leitung des Studiengangs (Vorsitz),
  - b. zwei Dozierenden und
  - c. zwei externen Fachpersonen.
- <sup>3</sup> Die Leitungen der Vertiefungen (Art Teaching, Art in Public Spheres, Image Practices) oder eine Stellvertretung sind in der Abschlusskommission vertreten.
- <sup>4</sup> In der Vertiefung Art Teaching ist in der Abschlusskommission mindestens ein/eine Dozent:in für Bildende Kunst an Maturitätsschulen vertreten.

### **III. Ziel, Dauer, Studienform, Umfang und Struktur der Ausbildung**

#### **Art. 12 Ziel der Bachelor-Ausbildung**

Das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst ist eine praxisorientierte sowie wissenschaftlich fundierte Hochschulausbildung in den Bereichen Kunst, Film, Design oder Design Management. Es befähigt zum Übertritt in die entsprechenden Berufsfelder oder zum Weiterstudium auf Masterstufe. Die fachspezifischen Ausbildungsziele werden in den Curricula festgelegt.

#### **Art. 13 Ziel der Master-Ausbildung**

Das Master-Studium an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst ist eine vertiefende und/oder erweiternde künstlerisch-gestalterische oder kunstvermittelnde Ausbildung, die auf einem abgeschlossenen Bachelor-Studium oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss aufbaut. Es ist praxisbezogen und befähigt, Wissen, Verstehen und Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen (in einem erweiterten Berufsfeld) anwenden zu können. Durch forschungsbasierte Inhalte und Methoden bereitet das Master-Studium auf den Dritten Zyklus vor. Die fachspezifischen Ausbildungsziele werden in den Curricula festgelegt.

#### **Art. 14 Ziel der Lehrdiplom-Ausbildung**

Die Lehrdiplomausbildung im Rahmen der Vertiefung Art Teaching des Master-Studiengangs Fine Arts vermittelt die fachwissenschaftlichen und beruflichen Kompetenzen, die für das Unterrichten an Maturitätsschulen im Fach Bildende Kunst notwendig sind. Das Curriculum und die Ziele für die Unterrichtsbefähigung für Lehrpersonen für Maturitätsschulen werden in Übereinstimmung mit dem EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 festgelegt.

#### **Art. 15 Studienform, Dauer und Umfang der Ausbildung**

<sup>1</sup> Das Bachelor-Studium dauert in der Regel sechs Semester bis zum Abschluss. Dies entspricht einer Studienleistung von 180 Credits.

<sup>2</sup> Das Master-Studium dauert im Vollzeitstudium in der Regel vier Semester bis zum Abschluss. Dies entspricht einer Studienleistung von 120 Credits.

<sup>3</sup> Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit und Teilzeit (falls als Programm vorhanden) erbringen. Ein Wechsel der Studienform ist im Bachelor nur nach Abschluss eines Frühlingssemesters möglich. Im Master ist ein Wechsel nach Abschluss eines Frühlings- oder Herbstsemesters möglich.

<sup>4</sup> Das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre bis zum Erwerb des Bachelor-Diploms. Dies entspricht einer Studienleistung von in der Regel 30 ECTS Credits pro Semester. Im Teilzeitstudium werden weniger Module pro Semester belegt, durchschnittlich 15 ECTS Credits pro Semester.

<sup>5</sup> Die Maximalstudienzeit beträgt höchstens das Doppelte der Regelstudienzeit:

- a. Bachelor-Studium max. 12 Semester im Voll- und Teilzeitstudium.
- b. Master-Studium max. 8 Semester im Voll- und Teilzeitstudium.

Die Überschreitung der maximalen Studiendauer führt zum Ausschluss aus dem Studium.

<sup>6</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der/die zuständige Vizedirektor:in des Bereichs eine Fristverlängerung für die Beendigung des Studiums bewilligen.

<sup>7</sup> Studienunterbrüche gemäss Artikel 44 zählen nicht zur maximalen Studiendauer nach Absatz 5.

<sup>8</sup> Berufstätige Studierende haben keinen Anspruch auf Rücksichtnahme bei Stundenplan- oder Terminfestlegungen. Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich.

#### **Art. 16 Struktur der Ausbildung**

<sup>1</sup> Das Studienjahr ist unterteilt in das Herbstsemester und das Frühlingssemester. Das Semester umfasst Unterrichtszeiten und ununterrichtsfreie Zeiten. Die Einzelheiten sind im Akademischen Kalender festgelegt und veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Struktur der einzelnen Studienangebote wird in den Curricula festgelegt.

<sup>3</sup> In der Bachelor-Ausbildung gibt es ein fächerübergreifendes Studienangebot, das einen Anteil von 32 der insgesamt 180 ECTS-Credits hat. Davon entfallen 22 ECTS-Credits auf den Wahlpflichtbereich (4 Mal +Reflect-Module, 2 Mal +Colabor-Module) und 10 ECTS-Credits auf den Wahlbereich (+Focus, Abendvorlesungen, ISA-Campus, Sprachkurse sowie externe Leistungen).

## **IV. Zulassung und Aufnahme**

#### **Art. 17 Zulassung zum Bachelor-Studium**

Für die Zulassung zum Studium gilt die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 13. Juni 2014<sup>3</sup>.

#### **Art. 18 Zulassung zum Master-Studium Design und zum Master-Studium Film**

Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:

- a. im Bereich Design: ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem gestaltungsrelevanten Bereich
- b. im Bereich Film: ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im filmischen oder in einem gestaltungsrelevanten Bereich
- c. und das Bestehen einer Eignungsabklärung.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 521

### **Art. 19 Zulassung zum Master-Studium Fine Arts**

- <sup>1</sup> Die Zulassung zum Master-Studium setzt voraus:
- a. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss im gestalterischen oder künstlerischen Bereich
  - b. und das Bestehen einer Eignungsabklärung.
- <sup>2</sup> Die Zulassung von Absolvent:innen eines fachverwandten Bachelor-Studiengangs zur Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Rahmen der Vertiefungsrichtung Art Teaching ist mit Auflagen verbunden, sofern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgestellt wird, dass fachwissenschaftliche Nachqualifikationen erforderlich sind.

### **Art. 20 Prüfung der Zulassung**

Im Rahmen der Eignungsabklärung können Studieninteressierten Auflagen zum Erwerb von fehlenden Eintrittskompetenzen auferlegt werden.

### **Art. 21 Gültigkeitsdauer der Zulassung zum Studium**

- <sup>1</sup> Die Zulassung zum Bachelor- und Master-Studium gilt jeweils für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung durchgeführt wurde. Auf Antrag der Leitungen der Studienrichtungen an die zuständige Vizedirektion des Bereichs kann die Gültigkeit um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
- <sup>2</sup> Fehlende Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfüllt sein. Kann der Nachweis bis dahin nicht erbracht werden, können Studienbewerber:innen vom Studium trotz bestandener Eignungsabklärung ausgeschlossen werden.

### **Art. 22 Aufnahmeverfahren**

- <sup>1</sup> Das Aufnahmeverfahren an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst umfasst
- a. die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen,
  - b. die Beurteilung der Bewerbungsunterlagen, welche die Bewerber:innen gemäss Vorgaben vollständig einzureichen haben, sowie
  - c. das Eignungsgespräch.

Die Unterabsätze b und c bilden die beiden Stufen der Eignungsabklärung.

- <sup>2</sup> Die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs kann Aufgaben, welche die Bewerber:innen vorgängig ausführen und mit den Bewerbungsunterlagen einreichen müssen, oder weitere Aufnahmetests vorsehen.

<sup>3</sup> Kann ein/eine Bewerber:in nachweislich aufgrund zwingender Gründe wie höhere Gewalt, Krankheit, Unfall oder einem Todesfall in der Familie die Eignungsabklärung nicht absolvieren, so wird durch die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs ein späterer Termin festgesetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Aufnahmekommission personell gleich zusammengesetzt ist; jedoch soll sie ein möglichst vergleichbares Qualifikationsprofil aufweisen. Ebenso sind die Modalitäten der Eignungsabklärung vergleichbar. Die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs entscheidet darüber, ob die zwingenden Gründe, welche ein Nachholen der Eignungsabklärung rechtfertigen, gegeben sind.

- <sup>4</sup> Die Gebühren für das Aufnahmeverfahren sind in jedem Fall zu entrichten, unabhängig davon, ob ein/eine Bewerber:in das Verfahren zum ersten oder zum wiederholten Mal durchläuft.

### **Art. 23 Spätere Aufnahme**

In Ausnahmefällen kann ein/eine Bewerber:in grundsätzlich auch nach Beginn des ersten Semesters das Studium aufnehmen, sofern er oder sie das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat und die Versäumnisse kompensierbar sind.

## **V. Module, Studienleistungen und Leistungsnachweise**

### **Art. 24 Module**

<sup>1</sup> Die Ausbildung ist in Module gegliedert. Jedem Modul wird gemäss dem «European Credit Transfer and Accumulation System» (ECTS) eine bestimmte Anzahl Credits zugeordnet, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

<sup>2</sup> Die Module werden nach folgenden Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule (Core-Module) sind Bestandteile der vorgegebenen Studienleistung (Pflicht-Credits),
- b. Wahlpflichtmodule (Related-Module) sind Bestandteile der vorgegebenen Studienleistung (Pflicht-Credits) und sind in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen und
- c. Wahlmodule (Minor-Module) sind aus einem umschriebenen Angebot frei auszuwählen.

<sup>3</sup> Module werden einem Niveau innerhalb der Ausbildung zugeordnet. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B)
- b. Intermediate (I)
- c. Advanced (A)
- d. Specialised (S)

<sup>4</sup> Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind grundsätzlich nicht kompensierbar durch andere Studienleistungen. Die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs und des Studienbereichs kann die Kompensation von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen durch Credits aus Wahlmodulen ausnahmsweise bewilligen.

### **Art. 25 Modulbeschreibungen**

<sup>1</sup> Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden, die Form des Leistungsnachweises sowie die zugeordneten ECTS-Credits gibt.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibungen nennen die Zulassungsbedingungen (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die zur Zulassung zur Modulendprüfung verlangt werden. Eine Präsenzverpflichtung ist für die Zulassung zur Modulendprüfung in der Regel nicht vorgesehen. In der Modulbeschreibung können auch zwingende Eingangskompetenzen aufgeführt werden.

### **Art. 26 Pflichtmodule**

<sup>1</sup> Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule ist Voraussetzung für die Erlangung des Studienabschlusses. Eine Kompensation nicht bestandener Pflichtmodule durch andere Studienleistungen ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandenes Pflichtmodul (Bewertung «F») darf einmal wiederholt werden. Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.

<sup>3</sup> Pflichtmodule des Levels «Basic» müssen innerhalb der ersten vier absolvierten Semester besucht (zur Modulendprüfung zugelassen) und spätestens nach sechs absolvierten Semestern ab Studienbeginn erfolgreich abgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Erst nach dem erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule auf Niveau Basic des immatrikulierten Studiengangs können die Advanced Module besucht werden.

### **Art. 27 Wahlmodule**

Wahlmodule dienen der Ausgestaltung verschiedener Studienprofile. Die Studierenden wählen aus einem Angebot eine festgelegte Mindestanzahl von Modulen aus.

### **Art. 28 Kontakt- und Selbststudium**

<sup>1</sup> Module bestehen aus Kontaktstudium und Selbststudium. Das Selbststudium kann in begleitetes Selbststudium und autonomes Selbststudium unterteilt werden.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibung macht Angaben zum zeitlichen Anteil des Kontakt- und des Selbststudiums.

### **Art. 29 Leistungsnachweise und ihre Bewertung**

<sup>1</sup> Die Kriterien, nach welchen die Beurteilung der Module erfolgt, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

<sup>2</sup> In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden bewertet; entweder

- a. mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden» oder
- b. mit den numerischen ganzen oder dazwischen liegenden Zehntelnoten, wobei die Note 6 die beste und die Note 1 die schlechteste Benotung darstellt und ein zu benotender Leistungsnachweis als bestanden gilt, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.
- c. mit den absoluten ECTS-Bewertungen und mit numerischen ganzen oder dazwischen liegenden Zehntelnoten wie folgt bewertet:

A	hervorragend	oder 5.8 – 6.0
B	sehr gut	oder 5.3 – 5.7
C	gut	oder 4.8 – 5.2
D	befriedigend	oder 4.3 – 4.7
E	ausreichend	oder 4.0 – 4.2
FX	nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)	oder 3.5 – 3.9
F	nicht bestanden	oder < 3.5

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Kompensationen oder Nachbesserungen werden Leistungsnachweise während des jeweiligen Moduls inkl. Selbststudium erbracht.

### **Art. 30 Ungenügende Leistungsnachweise**

- <sup>1</sup> Ungenügende Leistungsnachweise werden mit «F» oder mit «FX» oder mit «nicht bestanden» bewertet.
- <sup>2</sup> Mittels der Bewertung «FX» kann die oder der Modulverantwortliche Kompensationen oder Nachbesserungen verlangen, welche den Studierenden eine einmalige Verbesserungsmöglichkeit bietet. Eine Kompensation oder Nachbesserung muss in der Regel innerhalb einer Woche nach Ende des Moduls abgeschlossen sein.
- <sup>3</sup> Ist die Nachbesserung oder Kompensation erfolgreich bestanden, wird die Studienleistung in diesem Modul mit der Bewertung «E» beurteilt. Wird die Kompensation nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich erbracht, wird die gesamte Studienleistung mit der Bewertung «F» als «nicht bestanden» beurteilt.
- <sup>4</sup> Bei nachweislicher Nichterfüllung der gemäss Modulbeschreibung erforderlichen Präsenz liegt es im Ermessen der oder des Modulverantwortlichen, dem oder der Studierenden direkt die Bewertung «F» zu erteilen, wenn keine Aussicht auf Nachbesserung besteht.

### **Art. 31 Verhinderung der Teilnahme an einem Leistungsnachweis**

- <sup>1</sup> Können Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis nachweislich aus zwingenden Gründen wie höhere Gewalt, Krankheit, Unfall oder einem Todesfall in der Familie nicht absolvieren, müssen sie dies unverzüglich der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs sowie dem/der für die Durchführung des Leistungsnachweises verantwortlichen Dozierenden schriftlich mit Begründung und einem entsprechenden Beleg mitteilen. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen kann im Zweifelsfall ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztein beigezogen werden. Die Krankheit eines zu versorgenden Kindes ist den gesundheitlichen Gründen der Studierenden gleichgestellt.
- <sup>2</sup> Wird ein Leistungsnachweis nicht angetreten, ohne dass eine Abmeldung aufgrund eines zwingenden Grundes erfolgt und genehmigt ist, oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht vollendet bzw. nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, gilt dieser als nicht bestanden und wird mit der Bewertung «F» beurteilt.
- <sup>3</sup> Im Fall einer entschuldigten Verhinderung hat das Nachholen des Leistungsnachweises in angemessener Frist, in der Regel vor Beginn des nächsten Semesters, zu erfolgen. Die Modalitäten der Leistungsnachweise sind identisch; Prüfende oder Kommissionen sollen möglichst der ursprünglichen Zusammensetzung entsprechen und das gleiche Qualifikationsprofil aufweisen.

### **Art. 32 Angebotsrhythmus von Modulen**

- <sup>1</sup> Pflichtmodule werden mindestens einmal jährlich angeboten.
- <sup>2</sup> Wahlpflicht- und Wahlmodule finden gemäss Ausschreibung statt.

### **Art. 33 Anmeldung zu einem Modul**

- <sup>1</sup> Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Wer sich für ein Modul anmeldet, ist auch für den Leistungsnachweis des Moduls angemeldet.
- <sup>2</sup> Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung beschriebenen Eingangsvoraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie vom Leistungsnachweis des Moduls ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

<sup>4</sup> Für den Besuch eines Wahlpflicht- oder Wahlmoduls ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

#### **Art. 34 Abmeldung von einem Modul**

Abmeldungen können innerhalb der Anmeldefrist erfolgen. Nach dem Semesterstart werden generell keine Abmeldungen mehr akzeptiert.

#### **Art. 35 Durchführung von Modulen**

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die zuständige Vizedirektion über die Durchführung der Module.

#### **Art. 36 Nichtdurchführung von Modulen**

Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studienrichtungsleitung festgelegten Termin für andere Module des entsprechenden Studienjahrs anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

#### **Art. 37 Wiederholung von Modulen**

<sup>1</sup> Pflichtmodule (C-Module) bzw. Pflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird ein Pflichtmodul bzw. Pflichtteil zweimal mit «F» («nicht bestanden») oder zweimal mit der Qualifikation «nicht bestanden» bewertet, hat dies den Studienausschluss zur Folge.

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule (R-Module) bzw. Wahlpflichtteile sind bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» zu wiederholen. Wird anstelle einer Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul (R-Modul) gewählt, so wird das explizit vermerkt. In diesem Fall besteht bei einer Bewertung «F» bzw. «nicht bestanden» eine Möglichkeit zur Wiederholung. Ein nochmaliger Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul (R-Modul) bzw. Wahlpflichtteil ist ausgeschlossen. Wird ein Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtteil im Wiederholungsfalle mit «F» oder «nicht bestanden» bewertet, so hat das den Studienausschluss zur Folge.

### **VI. Anrechnung von Vorleistungen und externen Leistungen an das Studium**

#### **Art. 38 Anrechnung von Vorleistungen an das Studium**

<sup>1</sup> Studierende können auf begründeten schriftlichen Antrag mit der Anmeldung zum Studium von der Absolvierung von Modulen dispensiert werden. Anrechenbar sind Studienleistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sowie Praxisleistungen, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs oder des Studienbereichs. An das Studium in der Vertiefung Art

Teaching des Master-Studiengangs Fine Arts können keine Hochschulweiterbildungsleistungen angerechnet werden.

<sup>2</sup> Inhaber:innen eines sogenannten altrechtlichen FH-Diploms können die Anrechnung von Studienleistungen aus dem absolvierten FH-Diplom-Studiengang an einen Master-Studiengang beantragen, sofern diese den Umfang eines Bachelor-Studiums von umgerechnet 180 ECTS-Credits übersteigen. Zusätzlich kann die Anrechnung von Praxis-, Forschungs- und Weiterbildungsleistungen beantragt werden, sofern diese postgradual (d.h. nach Abschluss des Diploms) erworben wurden und masterrelevant sind (im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits).

<sup>3</sup> Die Anerkennung von Vorleistungen erfolgt immer auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung. Es besteht kein genereller Anspruch auf Anrechnung früherer Studienleistungen. Anrechnungen müssen bis spätestens 4 Wochen nach Studienbeginn beantragt werden.

<sup>4</sup> Es können nur ganze Module angerechnet werden.

<sup>5</sup> Es sind maximal 30 Credits anrechenbar.

<sup>6</sup> Anrechnungen von mehr als 30 ECTS-Credits sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Vizedirektion.

#### **Art. 39 Anrechnung von externen Studienleistungen während des Bachelor-Studiums**

ECTS-Credits von anderen Hochschulen, aus Interdisziplinären Studienangeboten der Hochschule Luzern (ISA) sowie aus Kursen des Sprachenzentrums der Hochschule Luzern können im studienübergreifenden Wahlbereich (10 ECTS-Credits) angerechnet werden. Es können maximal zwei +Reflect-Modul angerechnet werden.

#### **Art. 40 Anrechnung von Studienleistungen aus einem Austauschsemester**

<sup>1</sup> Studierende der Hochschule Luzern – Design Film Kunst können in Absprache mit der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs Leistungsnachweise, die während eines Austauschsemesters erbracht und mindestens als genügend bewertet wurden, unter folgenden Voraussetzungen anrechnen lassen:

- a. Die voraussichtlichen Leistungsnachweise sind mittels einer schriftlichen Vereinbarung (Learning Agreement) wenn möglich vor Antritt, jedoch spätestens zwei Wochen nach Beginn des Austauschsemesters mit der Leitung der Bachelor-Studienrichtung resp. der Leitung des Master-Studiengangs vereinbart worden.
- b. Die während des Austauschsemesters erbrachten Studienleistungen sind schriftlich von der Gasthochschule bestätigt und werden in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen.

<sup>2</sup> Während eines Austauschsemesters bleiben die Studierenden an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst immatrikuliert.

<sup>3</sup> Im Bachelor-Studium kann ein Austauschsemester frühestens ab dem 2. Studienjahr begonnen werden. Es findet in der Regel im 4. Semester statt. Ein Austauschsemester dauert in der Regel ein Semester. Ausnahmen müssen durch die Vizedirektion Lehre bewilligt werden.

<sup>4</sup> Als Gasthochschulen kommen in der Regel nur Partnerhochschulen oder im Falle eines internen Austausches die Hochschule Luzern selbst in Frage. Das Learning Agreement ist vorgängig durch die zuständige Leitung des Studiengangs bzw. der Studienrichtung zu bewilligen.

<sup>5</sup> Massgebend für die Anrechnung von Studienleistungen ist der Leistungsumfang im Curriculum an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst.

<sup>6</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienrichtungsleitung weitere ECTS-Credits anrechnen. Es können pro Semester in der Regel max. 30 ECTS-Credits angerechnet werden.

#### **Art. 41 Anrechnung von Leistungen aus einem Praktikum**

<sup>1</sup> Studierende der Hochschule Luzern - Design Film Kunst können während der Ausbildung ein Praktikum absolvieren. Ein Praktikum im Bachelorstudium erfolgt in der Regel frühestens im 2. Studienjahr. Es findet im Bachelor-Studium in der Regel im 4. Semester statt. Ein Praktikum im Master Design erfolgt in der Regel im 3. Semester.

<sup>2</sup> Während eines Praktikums mit direktem Bezug zum Studium bleiben die Studierenden immatrikuliert. Folgende Arten von Praktika sind möglich:

- a. unbegleitete Praktika (ohne Erwerb von ECTS-Credits), welche in der unterrichts- und prüfungsfreien Zeit stattfinden, sowie
- b. begleitete, als äquivalent zu Modulen durchgeführte Praktika, wenn sie in Umfang, Anspruchsniveau und Inhalt den anzurechnenden Modulen entsprechen. Die Anrechnung von ECTS-Credits (in der Regel 15 ECTS / +Colabor-Module 9 ECTS & offenes Fachmodul 6 ECTS) muss mit der Leitung der jeweiligen Studienrichtung vorgängig in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.
- c. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienrichtungsleitung weitere ECTS-Credits anrechnen. Es können pro Semester in der Regel max. 30 ECTS-Credits angerechnet werden.

<sup>3</sup> Unbegleitete Praktika während der Unterrichts- oder Prüfungszeit werden nur in Ausnahmefällen bewilligt und kommen einem Studienunterbruch gleich.

<sup>4</sup> Leistungen aus einem begleiteten Praktikum werden unter folgenden Voraussetzungen ange-rechnet:

- a. Die voraussichtlichen Leistungen sind mittels einer schriftlichen Vereinbarung (Learning Agreement) vor Antritt des Praktikums mit dem/der Arbeitgeber:in und der Leitung der Bachelor-Studienrichtung vereinbart und fristgerecht dem Hochschulsekretariat eingereicht worden.
- b. Die Vereinbarung ist durch die zuständige Leitung des Studiengangs bzw. der Studienrich-tung vorgängig bewilligt worden.
- c. Die während des Praktikums erbrachten Leistungen sind schriftlich durch den/die Arbeit-geber:in in Form einer Arbeitsbescheinigung und eines Arbeitszeugnisses bestätigt. Leitungen der Studiengänge und Studienrichtungen können eine Reflexion des Praktikums (Lernziele, Prozesse, Ergebnisse) in Form einer kurzen Präsentation anfordern.

<sup>5</sup> In der Vertiefung Art Teaching des Master-Studiengangs Fine Arts sind Unterrichtspraktika im Rahmen der Vorgaben des Curriculums Pflicht.

## **VII. Absenzen**

#### **Art. 42 Entschuldigte Absenzen**

<sup>1</sup> Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten namentlich höhere Gewalt, Krankheit, Unfall, oder Tod einer nahestehenden Person, gerichtliche Vorladung als Partei oder Zeuge/Zeugin, Betreuung eines erkrankten Kindes, bis die Betreuung durch eine Drittperson sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Im Fall einer entschuldigten Absenz entscheidet der/die Dozierende, ob und welche Nachholleistungen nötig sind. Bei längerer Abwesenheit entscheidet die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen, ob der Leistungsausweis erbracht werden darf resp. ob eine Fristerstreckung (bis maximal zu Beginn des folgenden Semesters) gewährt werden kann. Die Verantwortung für die Nachholleistungen obliegt dem/der Studierenden.

#### **Art. 43 Unvorhersehbare Absenzen**

Unvorhersehbare Absenzen während der Unterrichtszeiten sind dem/der Dozent:in zu melden. Bei einer Absenz von mehr als drei Tagen ist die Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs schriftlich zu informieren und eine entsprechende Bescheinigung (z.B. Arztzeugnis) vorzulegen.

#### **Art. 44 Vorhersehbare Absenz, Beurlaubung**

<sup>1</sup> Voraussehbare Absenzen von einzelnen Tagen sind von der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs zu bewilligen.

<sup>2</sup> Beurlaubungen für ein ganzes Semester sind von der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs zu bewilligen. Das Gesuch ist vor dem Beginn des entsprechenden Semesters über MyCampus einzureichen. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Wird der Antrag fristgerecht eingereicht, sind keine Semestergebühren geschuldet. Wird die Frist verpasst, ist die Semestergebühr geschuldet.

<sup>3</sup> Ein Urlaub gilt jeweils für ein Semester und ist in der Regel erst ab dem zweiten Studiensemester möglich. Bei Krankheit, Unfall, Mutter- bzw. Vaterschaft, Militärdienst oder Zivildienst (falls nicht aufzuschieben) kann ein Urlaub bereits im ersten Semester gewährt werden.

<sup>4</sup> Innerhalb einer Studienrichtung ist die Beurlaubungszeit auf höchstens zwei Semester beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Studienrichtung einen Urlaub von mehr als zwei Semestern bewilligen.

<sup>5</sup> Im Fall einer Beurlaubung während eines ganzen Semesters bleiben die Studierenden immatrikuliert, müssen jedoch keine Semestergebühren entrichten, sofern der Urlaub fristgerecht beantragt wird.

## **VIII. Studienwechsel, Abbruch des Studiums**

#### **Art. 45 Wechsel des Studiengangs resp. der Studienrichtung**

<sup>1</sup> Im Einverständnis mit der Leitung der Studienrichtung können Bachelor-Studierende die Studienrichtung innerhalb der Hochschule Luzern – Design Film Kunst wechseln. Bei einem Wechsel gilt Artikel 17. Das Eignungsgespräch erfolgt durch die Leitung der aufnehmenden Studienrichtung. Der abschliessende Entscheid obliegt der zuständigen Vizedirektion. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur nach Abschluss eines Semesters möglich. Anträge um Wechsel der Studienrichtung sind bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu stellen. Wechsel nach dem 4. Semester sind im Bachelor-Studium nicht möglich. Erfolgt der Studienrichtungswechsel nach einem Ausschluss, ist der Wiedereintritt in die neue Studienrichtung in der Regel erst nach einem Unterbruch von mindestens einem Semester möglich.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit der Leitung der Studienrichtung können Master-Studierende die Studienrichtung innerhalb der Hochschule Luzern – Design Film Kunst wechseln. Bei einem Wechsel gilt Artikel 18 (für den Wechsel in den Master Design resp. Film) resp. Artikel 19 (für den Wechsel in den Master Fine Arts). Das Eignungsgespräch erfolgt durch die Leitung des aufnehmenden Studiengangs. Der abschliessende Entscheid obliegt der zuständigen Vizedirektion. Diese Bestimmung gilt analog für den Wechsel der Vertiefung oder Spezialisierung innerhalb des gleichen Studiengangs.

<sup>3</sup> Die allfällige Anrechnung von Studienleistungen wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

#### **Art. 46 Abbruch des Studiums**

<sup>1</sup> Studierende, die das Studium nicht bis zum vorgesehenen Studienabschluss absolvieren wollen, können das Studium abbrechen. Sie müssen ihren Entscheid schriftlich dem Hochschulsekretariat mitteilen. Vorgängig hat der/die Studierende das Gespräch mit der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs zu suchen.

<sup>2</sup> Die Exmatrikulation wird jeweils zum Ende des begonnenen Semesters vorgenommen.

<sup>3</sup> Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der/die Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen ausweist.

<sup>4</sup> Die Studiengebühren für das laufende Semester sind zu entrichten.

<sup>5</sup> Die Abmeldung vom Studium muss spätestens vier Wochen vor Semesterende erfolgen. Wird diese Frist verpasst, ist die folgende Semestergebühr geschuldet.

<sup>6</sup> Die vollen Studiengebühren für das abgebrochene Semester sind geschuldet. Erfolgt die schriftliche Abmeldung erst nach Ende eines Semesters, sind die vollen Studiengebühren auch für das folgende Semester geschuldet.

## **IX. Abschluss der Ausbildung**

#### **Art. 47 Zulassung zur Bachelor-Arbeit**

<sup>1</sup> Studierende werden zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn sie mindestens 150 Credits erworben haben und alle bisher vorgeschriebenen Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Der Modulbeschrieb zur Bachelorarbeit kann vorsehen, dass für die Zulassung weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

#### **Art. 48 Bachelor-Arbeit und Master-Thesis**

<sup>1</sup> Die Bachelor-Arbeit resp. Master-Thesis (im Folgenden «Abschlussarbeit» genannt) besteht aus:

- a. einem praktischen Teil,
- b. einem schriftlichen Teil und
- c. einer Präsentation mit mündlicher Verteidigung des praktischen und des schriftlichen Teils.

<sup>2</sup> Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs in Gruppen absolviert werden, sofern die Einzelleistung erkennbar und bewertbar bleibt. Co-Autorschaft ohne identifizierbare Einzelleistung ist in Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen werden Abschlussarbeiten als gemeinsame Leistung bewertet.

<sup>3</sup> Zu Beginn des jeweiligen Teils der Abschlussarbeit werden schriftlich bekannt gegeben:

- a. Allgemeine Vorgaben,
- b. der Termin der Einreichung und
- c. Ausführungen zu den Bewertungskriterien.

<sup>4</sup> Die Besetzung der Abschlusskommission und die Bewertenden der schriftlichen Abschlussarbeiten werden bis spätestens drei Wochen vor der Abschlusspräsentation schriftlich bekannt gegeben.

<sup>5</sup> Die Bewertung «FX» ist für die Abschlussarbeit resp. für die einzelnen Teile ausgeschlossen. In Abweichung zu Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz c werden ungenügende Abschlussarbeiten resp. einzelne Teile davon mit «F» bewertet, was einer numerischen Note von 3.5 und tiefer entspricht.

<sup>6</sup> Eine nicht termingerecht eingereichte Abschlussarbeit wird mit einem «F» beurteilt, sofern keine zwingenden Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden können.

<sup>7</sup> Für die Abschlussarbeit wird eine Gesamtnote aus den einzelnen Teilen errechnet. Die einzelnen Teile werden dabei proportional zu ihrem Anteil (ECTS-Credits) gewichtet.

<sup>8</sup> Bestanden ist die Abschlussarbeit, wenn sowohl die gesamte Arbeit als auch jeder einzelne Teil als genügend bewertet sind. Bei Nichtbestehen der Abschlussarbeit kann die gesamte Abschlussarbeit bei der nächsten Durchführung, frühestens jedoch nach einem halben Jahr, in der Regel mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. In den Master-Studiengängen Design und Film kann ein ungenügender Teil der Abschlussarbeit separat wiederholt werden.

#### **Art. 49 Bachelor-Studienabschluss und Diplomurkunde**

<sup>1</sup> Um den Bachelor-Abschluss an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst zu erlangen, müssen

- a. alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs bzw. der jeweiligen Studienrichtung gemäss den Vorgaben bzw. der Modulbeschreibungen oder der Beschreibungen der Ausbildungsteile erfolgreich abgeschlossen und
- b. gesamthaft 180 anerkannte ECTS Credits erworben sein.

<sup>2</sup> Die Diplomurkunde gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss. Sie wird von der/dem Präsident:in des Fachhochschulrats und von dem/der Direktor:in der Hochschule Luzern - Design Film Kunst unterzeichnet. Das Bachelorzeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher für das Bachelor-Diplom anrechenbaren Module.

<sup>3</sup> Im Diplomzusatz (Diploma Supplement) werden Angaben zur Person, zur Qualifikation, über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse und zur Funktion der Qualifikation festgehalten. Zudem wird die Einordnung in die Qualifikationsstruktur des nationalen Bildungssystems sichtbar.

#### **Art. 50 Master-Studienabschluss und Diplomurkunde**

<sup>1</sup> Um den Master-Abschluss an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst zu erlangen, müssen

- a. alle aufgrund dieses Studienreglements geforderten Module erfolgreich absolviert sein,
- b. die Master-Thesis eingereicht und mindestens mit der Note «4» bewertet werden,
- c. die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen 120 ECTS-Credits gemäss Studienreglement der Hochschule Luzern erworben sein.

<sup>2</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel «Master of Arts Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung des Masters]» verliehen.

<sup>3</sup> Der Titel wird um allfällige Majors ergänzt.

<sup>4</sup> Gleichzeitig mit der Master-Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. eine Datenabschrift (Transcript of Records) mit den belegten Modulen und den erzielten Noten und ECTS-Bewertungen.

#### **Art. 51 Erteilung des Lehrdiploms für Bildende Kunst an Maturitätsschulen**

Das Lehrdiplom in der Vertieffungsrichtung Art Teaching des Master-Studiengangs in Fine Arts wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und von dem/der Direktor:in der Hochschule Luzern - Design Film Kunst mitunterzeichnet. Das Lehrdiplom enthält einen Hinweis auf die Anerkennung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK.

### **X. Geistiges Eigentum**

#### **Art. 52 Rückübertragung der Verwendungs- und Verwertungsrechte bei audiovisuellen Werken**

Die Rückübertragung der Verwendungs- und Verwertungsrechte an audiovisuellen Werken an die Studierenden muss schriftlich und individuell zwischen dem oder der Studierenden und der Leitung der Studienrichtung resp. des Studiengangs vereinbart und durch den/die Direktor:in genehmigt werden.

### **XI. Arbeitsinstrumente und Arbeitsmaterial**

#### **Art. 53 Arbeitsinstrumente und Arbeitsmaterial**

<sup>1</sup> Die Studierenden kommen für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (Bücher, Computer usw.) und Verbrauchsmaterialien (Kopien, Drucke usw.) grundsätzlich selbst auf.

<sup>2</sup> Die Anschaffung eines eigenen Laptops ist für alle Studierenden obligatorisch und muss vor Studienbeginn erfolgen. Die Systemvoraussetzungen werden jeweils bekannt gegeben.

### **XII. Diversität**

#### **Art. 54 Vielfalt und Verschiedenheit respektieren**

<sup>1</sup> Alle entscheidungsberechtigten Personen sowie Kommissionen sind dafür zuständig, einen möglichst diskriminierungsfreien Auswahlprozess sowie Lehr-, Lern- und Arbeitsraum für Studierende zu schaffen, und insbesondere in ihren Zuständigkeitsbereichen dem Anliegen nach Diversität Rechnung zu tragen. Diversity definiert die Hochschule Luzern - Design Film Kunst als Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen im Hinblick auf Alter, Aussehen, Gender/Queer, körperliche und geistige Verfasstheit, sozialer, kultureller und ökonomischer Hintergrund, Religion, Bildungsbiographie, sexuelle/romantische Orientierung etc.

<sup>2</sup> Die Hochschule Luzern - Design Film Kunst missbilligt grundsätzlich rassistische, antisemitische, islamfeindliche, ableistische, klassistische, sexistische, homo- und transfeindliche etc. Äusserungen sowie Handlungen. Die Hochschule Luzern - Design Film Kunst fördert die Reflexion der eigenen Reflexe, Vorurteile und Stereotypen.

<sup>3</sup> Diskriminierende Handlungen werden an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst nicht toleriert. Sie sind den jeweiligen Studiengangleitungen oder Vorgesetzten zu melden, welche diese dann umgehend der Direktion zur Kenntnis bringen.

### **XIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Studienreglement für die Ausbildung an der Hochschule Luzern - Design Film Kunst vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

#### **Art. 56 Inkrafttreten**

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern<sup>4</sup> auf den 1. September 2025 in Kraft.

Emmenbrücke, 5. September 2025

**Hochschule Luzern - Design Film Kunst**



Prof. Dr. Jacqueline Holzer  
Direktorin

---

<sup>4</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.